

Gärtnerei beschäftigten Arbeiter, soweit dieselben unfallversicherungspflichtig sind“, wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Die Pflicht zur Unfallversicherung kann nicht das Merkmal abgeben, ob eine gewerbliche Gärtnerei vorliegt oder nicht“.*)

Bei der dritten Berathung im Plenum des Reichstages am 13. ds. wurde nur von einer einzigen Seite der Stellung der Arbeitnehmer in der Gärtnerei gedacht, und zwar führte der Abg. Zubeil (soc.) nach dem stenographischen Bericht u. A. aus:

Wir verlangen auch, dass sämtliche ländliche Arbeiter und Arbeiterinnen, auch die in der Forstwirtschaft beschäftigten, mit unter dieses Gesetz fallen. Die Herren aus der Kommission werden mir zugeben, dass es uns nicht gelungen ist, einen grossen Theil der Gärtnergehilfen mit unter dieses Gesetz zu bringen, obwohl von fast allen Seiten die Schwierigkeit anerkannt wurde, einen Unterschied zu machen zwischen der landwirtschaftlichen Gärtnerei und der Gärtnerei im Handelsgewerbe. Da diese Schwierigkeit dazu führt, auch in Zukunft die Ungerechtigkeit bestehen zu lassen, den grössten Theil der Gärtnergehilfen ausserhalb dieses Gesetzes stehen zu lassen, ist es, um diese Ungerechtigkeit gut zu machen, dringend nothwendig, dass sämtliche Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft unter dieses Gesetz fallen; dann braucht man nicht den Unterschied zu fixiren, ob ein Theil der Arbeiter oder Arbeiterinnen der Forst- und Landwirtschaft unter dieses Gesetz fallen oder nicht.

Von einer anderen Seite wurde auf die Stellung der Gärtnergehilfen nicht eingegangen, ein konservativer Redner führte u. A. vielmehr aus: „Das Gesetz handelt nur von den Arbeitern, für welche die Gewerbeordnung gilt. Die Hineinbeziehung aller anderen Materien muss grundsätzlich abgelehnt werden“.

Unseren Standpunkt zu der Frage der Gewerbeberichte haben wir in No. 5 des Hdlsbl. klargelegt, wir sagten dort:

„Die verschiedenste Auslegung über die Zuständigkeit der Gewerbeberichte bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Gärtnerei ist bekannt. Eine Klärung derselben ist ebenso erwünscht, als die Klärung unserer gesammten Organisationsfrage. Es ist ja ein alter, oft genug geäussertes Wunsch unserer Arbeitnehmer und gehört zu den von diesen zu erstrebenden Zielen, dass sie allgemein den Gewerbeberichten unterstellt sein möchten und haben wir wiederholt betont, dass einer gesetzlichen Neuordnung der heute bestehenden Verhältnisse nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung bzw. Gewerbeberichte in den Kreisen der Arbeitgeber kaum widerstrebt werden würde, vorausgesetzt natürlich, dass die Stellung der Gärtnerei als solcher zu der Reichsgewerbeordnung selbst nicht dadurch berührt wird.“

Die Verhandlungen haben allerdings ergeben, dass eine Regelung auf dieser Grundlage unausführbar ist.

An dem zuletzt erwähnten Standpunkt aber halten wir ebenso fest, wie der Allg. Deutsche Gärtner-Verein an seinem hoffentlich stets aussichtslosen Bestreben, die Gärtnerei zu einem Anhängsel des Handwerks zu machen. In welcher Weise letzteres geschieht, geht aus einer, ebenfalls in Sachen der Gewerbeberichte veranlassten anderen Agitation hervor. Um möglichst viel Material darüber, in welchem Umfange sich die Gewerbeberichte bei gärtnerischen Streitigkeiten für zuständig erklärt haben, zu sammeln, hat sich der A. D. G.-V. an die Behörden aller derjenigen Städte gewandt, in denen sich Gewerbe-

*) Anm. d. Red. Ebenso wenig bietet nach einer Entscheidung der Zentralstelle für Handel und Gewerbe in Württemberg die Veranlagung zur Gewbesteuer ein solches Merkmal.

gerichte befinden und um Ausfüllung diesbezüglicher Fragebogen gebeten. Die Bestrebungen für die Unterstellung der Gärtner unter die Gewerbeberichte an und für sich entspricht den im Verein verfolgten Tendenzen, wenn man aber in der Begründung der Nothwendigkeit bei der Definirung des Wesens der Handelsgärtnerei zu Sätzen kommt wie folgende:

Den modernen gewerbetreibenden Gärtner aber, der ausschliesslich für eigene Rechnung produziert und in der Hauptsache nur kunstgärtnerische Erzeugnisse auf den Waarenmarkt bringt, in genau derselben Weise wie jeder Handwerker und Industrielle, diesen gab es früher fast garnicht, und weiter:

Die moderne gewerbliche Gärtnerei — also diejenigen Branchen der Gärtnerei, welche einen ausgesprochen handwerksartigen oder industriellen Charakter tragen — umfasst verschiedene Zweige, die in der Hauptsache unter folgenden Namen firmiren: Kunst- und Handelsgärtnerei, Handelsgärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, Freilandblumengärtnerei, Baumschule, Samenschule u. s. w.,

so müssen wir denn doch Verwahrung gegen eine derartige Auffassung einlegen. Aus unserer Gehilfenzeit können wir feststellen, dass man in den Kreisen der Kollegen allgemein einen gewissen Stolz darin fand, einem Berufe zu dienen, der eben kein handwerksartiger war. Und wir sind überzeugt, dass trotz der Leitung des A. D. G. V. diese Auffassung auch in der jetzigen Generation noch vorhanden ist!

*



Die Bekämpfung der Kaninchenplage.

Von Dr. O. Appel und Dr. A. Jacobi.

Im Anschluss an die von den Staatsbehörden ergangenen Vorschriften über die Bekämpfung der Kaninchenplage veröffentlicht die Biologische Abtheilung für Land- und Forstwirtschaft des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ein Flugblatt, welches von den beiden obengenannten Autoren verfasst ist. Das im Verlage von Paul Parey-Berlin erschienene Flugblatt hat folgenden beachtenswerthen Inhalt:

Die Verbreitung des wilden Kaninchens hat besonders in manchen Gegenden Deutschlands mit leichterem Boden eine derartige Ausdehnung gewonnen, dass die mit ihr Hand in Hand gehenden Schädigungen sehr lästig empfunden werden.

Schon bei einigermaßen zahlreichem Auftreten kann es dahin kommen, dass die Ernte landwirtschaftlicher Kulturgewächse stellenweise vernichtet wird, während im Forste das Schälen und Benagen älterer Bäume sich empfindlich bemerkbar macht und in Folge des Verbeissens und Auskratzens junger Schonungen der regelmässige Umtrieb gefährdet wird. Auch das Unterwühlen des Erdbodens durch die vielen Baue wird unangenehm empfunden. All dies wird gefördert durch die grosse Vermehrungsfähigkeit des wilden Kaninchens, das schon im Alter von sechs Monaten fortpflanzungsfähig wird und im Stande ist, während des ganzen Sommers bis zu acht Malen Sätze von drei bis vier Jungen hervorzubringen. Deshalb muss man darauf gefasst sein, an Orten, wo sich zuerst nur wenige Thiere zeigten, binnen Kurzem grossen Mengen zu begegnen.

Die bisher üblichen Abwehr- und Bekämpfungsmassregeln haben sich dort, wo bereits eine wirkliche Plage herrscht, vielfach als unzureichend erwiesen; deshalb sei im Folgenden ein Verfahren mitgetheilt, das bei richtigster Anwendung die Ausrottung der Kaninchen mit verhältnissmässig geringen Kosten ermöglicht. In neu heimgesuchten Gegenden muss als erster Grundsatz festgehalten werden, dass die Bekämpfung der Thiere sofort beim ersten Auftreten in einem Reviere oder in einer Gemarkung mit allen